

Mercedes-Benz

Einkaufsbedingungen für Entwicklungsleistungen nicht-exklusiv

Stand 10/2022

1 Maßgebende Bedingungen, Entwicklungsvertrag

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen der Mercedes-Benz AG, Stuttgart, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§15 AktG) (nachfolgend „MBAG“ genannt) und dem Lieferanten (nachfolgend „Partner“ genannt), nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ oder jeweils einzeln „Vertragspartei“ genannt, richten sich, soweit nicht anderweitig vereinbart, nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners gelten auch dann nicht, wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.3 Ein Vertrag über die Erbringung von Entwicklungsleistungen (nachfolgend „Entwicklungsvertrag“) bedarf (i) der Schriftform durch handschriftliche Unterschrift oder (ii) einer Vereinbarung über ein von MBAG zur Verfügung gestelltes elektronisches System (z.B. proQ) oder (iii) der Zeichnung mittels einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der EU-Verordnung Nr. 910/2014 („eIDAS-Verordnung“) einschließlich etwaiger Nachfolge-Regelungen. Der Entwicklungsvertrag gilt auch dann als wirksam geschlossen, wenn der Partner mit der Durchführung der Lieferungen/Leistungen begonnen hat, die Gegenstand des von MBAG unterbreiteten Angebots auf Abschluss des Vertrags (auch „Bestellung“ genannt) sind.
- 1.4 Nimmt der Partner das von MBAG unterbreitete Angebot auf Abschluss des Vertrags nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Angebots an, so ist MBAG zum schriftlichen Widerruf des Angebots berechtigt.

2 Entwicklungsleistung und -dokumentation

- 2.1 Das vom Partner zu entwickelnde Vertragssystem sowie die technischen Anforderungen daran ergeben sich aus der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Leistungsbeschreibung. Diese wird den laufenden Entwicklungen gemäß gemeinsam von den Vertragsparteien fortgeschrieben. Die Entwicklungsleistungen des Partners sind entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung zu dokumentieren.
- 2.2 Die Entwicklungsarbeiten sind gemäß dem vereinbarten Projektablaufplan durchzuführen. Jeder in diesem Projektablaufplan als Meilenstein/Quality Gate gekennzeichnete Schritt bedarf der Abstimmung mit MBAG. Sollte dieser Zeitplan nicht eingehalten werden können, werden sich die Vertragsparteien hierüber unter Angabe der Gründe für die Terminverzögerung unverzüglich informieren und die erforderlichen Maßnahmen festlegen. Die in dem Projektablaufplan vereinbarten Fristen sind Vertragsfristen.
- 2.3 Der Partner muss für seine Leistungen den Stand von Wissenschaft und Technik sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten. Der Partner hat dabei die einschlägigen gesetzlichen Regelungen (z.B. Altfahrzeug-Verordnung) sowie sämtliche einschlägigen nationalen und internationalen Qualitätsstandards der Automobilindustrie zu beachten. Ferner darf das Vertragssystem nicht mit Mängeln behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit für die vorausgesetzte Verwendung aufheben oder mindern. Maßgeblich ist der Stand zum Zeitpunkt der Abnahme des Vertragssystems.
- 2.4 Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig nach vorheriger Abstimmung alle für die Durchführung der Entwicklungsleistungen erforderlichen Auskünfte rechtzeitig erteilen. Etwaige der jeweils anderen Vertragspartei zur Durchführung der Leistungen überlassenen Unterlagen, Gegenstände oder sonstige Hilfsmittel werden leihweise zur Verfügung gestellt. Sie sind ausschließlich für die Durchführung dieser Leistungen zu verwenden und danach zurückzugeben.
- 2.5 Der Partner wird monatlich oder nach spezifischer Vereinbarung einen Bericht zum Entwicklungsstand erstellen und MBAG auf Wunsch jederzeit Einblick in die jeweils vorliegenden Arbeitsergebnisse geben, alle sonstigen gewünschten Auskünfte erteilen sowie Beauftragten von MBAG während der bei dem Partner üblichen Arbeitszeit Zutritt zu den Räumen gewähren, in denen die Entwicklungsleistungen durchgeführt werden.
- 2.6 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Effizienzsteigerung und Kostensenkung unter höchsten Qualitätsanforderungen.

3 Technische Änderungen

- 3.1 Der Partner wird MBAG technische Änderungen vorschlagen, sobald der Partner erkennt, dass im Hinblick auf das angestrebte Entwicklungsergebnis technische Änderungen erforderlich oder zweckmäßig sind.
- 3.2 MBAG kann jederzeit Änderungen des Vertragssystems verlangen. Der Partner ist verpflichtet, derartige Änderungen unverzüglich

vorzunehmen. Der Partner kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung der Änderungen unzumutbar ist.

- 3.3 Falls aufgrund einer Änderung eine Anpassung des Entwicklungsvertrags, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten erforderlich ist, so werden die Vertragsparteien dies angemessen einvernehmlich regeln. Sofern diese Änderungen zu Mehr- oder Minderkosten führen, muss eine etwaige Beauftragung seitens MBAG zwingend durch den MBAG-Einkauf erfolgen.
- 3.4 Der Partner hat alle Änderungen in einem Teilelebenslauf zu dokumentieren.

4 Entwicklungsergebnis, Erfindungen, Schutzrechte

- 4.1 Der Partner ist verpflichtet, MBAG sämtliche Ergebnisse (u.a. Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltung, Zeichnungen, Vorschläge, Muster, Modelle, Software inklusive Source Code, Datensätze CAD inkl. Historie, etc.), im Folgenden „Arbeitsergebnisse“, die er im Rahmen des Entwicklungsvertrages erzielt oder verwendet zur uneingeschränkten, mit der vereinbarten Vergütung abgegoltenen Mitbenutzung zu übergeben. Sämtliche Arbeitsergebnisse werden ohne Urheberrechts- oder sonstige Kennzeichen des Partners zur Verfügung gestellt.

Soweit diese Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte des Partners geschützt sind, räumt der Partner MBAG hiermit das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte und mit der vereinbarten Vergütung abgeholte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse in allen Nutzungsarten beliebig zu nutzen, zu ändern und zu bearbeiten. Für im Rahmen der Zusammenarbeit vom Partner an MBAG überlassene Zeichnungen erklärt der Partner darüber hinaus unwiderruflich sein Einverständnis, dass MBAG diese Zeichnungen, sei es in Papierform oder als elektronische Daten, Dritten, z.B. im Rahmen von Ausschreibungen, zur Verfügung stellen darf.

- 4.2 Der Partner wird Auskunft über seine zum Zeitpunkt des Abschlusses des Entwicklungsvertrages bestehenden Schutzrechte und schutzfähigen Rechte (im Folgenden: „**Alt**schutzrechte“) geben, soweit diese für das Vertragssystem verwendbar sind. Sofern im Rahmen der Verwertung des Vertragssystems einschließlich der Herstellung von Ersatzteilen die Nutzung von Altchutzrechten erforderlich ist, erhält MBAG hieran ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, mit der vereinbarten Vergütung abgeholtes, nicht ausschließliches, unterlizenzierbares Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten für alle Produkte, Prozesse und Dienstleistungen von MBAG, das die Nutzung für die Zwecke der Fertigung und Weiterentwicklung sowohl durch MBAG als auch für MBAG durch Dritte umfasst.

- 4.3 Soweit während der im Rahmen des jeweiligen Entwicklungsvertrages zu erbringenden Leistungen schutzfähige Arbeitsergebnisse entstehen (im Folgenden: „**Neu**schutzrechte“), stehen diese der Vertragspartei zu, deren Mitarbeiter diese Arbeitsergebnisse erzielt haben. Die Vertragsparteien tragen die Arbeitnehmererfindungsvergütung für ihre eigenen Arbeitnehmer jeweils selbst.

- 4.4 Der Partner wird seine Arbeitsergebnisse auf Schutzfähigkeit überprüfen und das Ergebnis MBAG schriftlich mitteilen. An den Neuschutzrechten des Partners erhält MBAG ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, mit der vereinbarten Vergütung abgeholtes, nicht ausschließliches, unterlizenzierbares Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten für alle Produkte, Prozesse und Dienstleistungen von MBAG, das die Nutzung für die Zwecke der Fertigung und Weiterentwicklung sowohl durch MBAG als auch für MBAG durch Dritte einschließt. Dies gilt auch für Schutzrechte solcher Dritter, derer sich der Partner im Rahmen der von ihm nach dem jeweiligen Entwicklungsvertrag zu erbringenden Leistungen als Subunternehmer bedient. In diesen Fällen ist der Partner verpflichtet, MBAG an diesen Schutzrechten ein mit der vereinbarten Vergütung abgeholtes Nutzungsrecht im vorgenannten Sinne zu verschaffen.

- 4.5 Soweit während der im Rahmen des jeweiligen Entwicklungsvertrages zu erbringenden Leistungen Arbeitsergebnisse hervorgehen, an denen sowohl der Partner als auch MBAG beteiligt sind, so stehen die Ergebnisse den Vertragsparteien gemeinsam zu (im Folgenden: „**gemeinsame Arbeitsergebnisse**“). Handelt es sich dabei um schutzfähige Arbeitsergebnisse, so erfolgt die Anmeldung dieser Rechte (im Folgenden: „**gemeinsames Schutzrecht**“) gemeinsam. Sofern auf Seiten von MBAG die MBAG oder ein anderes verbundenes Unternehmen (§15 AktG) der Mercedes-Benz Group AG Vertragspartei ist, kann eine Anmeldung des Schutzrechts auch gemeinsam auf die Mercedes-Benz Group AG und den Partner erfolgen. Die hierbei

entstehenden Kosten werden nach den Anteilen an dem gemeinsamen Schutzrecht, im Zweifelsfall je zur Hälfte, aufgeteilt.

- 4.6 Die Vertragsparteien räumen sich gegenseitig an den gemeinsamen Arbeitsergebnissen ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, mit der vereinbarten Vergütung abgegoltenes, nicht ausschließliches, unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, das die Nutzung für die Zwecke der Fertigung und Weiterentwicklung sowohl durch die Vertragsparteien als auch für die Vertragsparteien durch Dritte umfasst.
- 4.7 Eine etwaige Lizenzvergabe hinsichtlich gemeinsamer Schutzrechte an Dritte erfolgt - soweit nichts Anderes vereinbart wird - gemeinsam oder nach Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.
- 4.8 Ist eine Vertragspartei an einer Anmeldung eines gemeinsamen Schutzrechtes nicht interessiert oder möchte sie eine Anmeldung eines gemeinsamen Schutzrechtes nicht weiterverfolgen oder ein gemeinsames Schutzrecht aufgeben, wird sie der anderen Vertragspartei in deren eigenem Namen und eigene Kosten eine Anmeldung oder die Weiterführung einer Anmeldung oder eines Schutzrechtes ermöglichen. Der aufgebenden Vertragspartei verbleibt jedoch ein einfaches mit der vereinbarten Vergütung abgegoltenes Nutzungsrecht.
- 4.9 Unbeschadet der Regelungen in Abschnitt 4.4 verpflichtet sich der Partner, bei seinen Entwicklungsleistungen ein von Rechten Dritter (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte oder andere Rechte am geistigen Eigentum) freies Vertragssystem zu erzielen. Gelingt dem Partner dies nicht, so hat er darauf hinzuwirken, dass die Entwicklungsergebnisse für MBAG in gleicher Weise nutzbar sind, als seien sie frei von Rechten Dritter, etwa indem der Partner im Falle von Rechten Dritter die entsprechenden Lizenzzahlungen an Dritte leistet. Resultiert für MBAG aus dem Bestehen von Rechten Dritter ein Schaden, so hat der Partner ihn - einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten - zu ersetzen. Die vorstehenden Sätze 2 und 3 dieser Abschnitt 4.9 gelten nicht, wenn der Partner die Verletzung der Pflicht, ein von Rechten Dritter freies Vertragssystem zu erreichen, nicht zu vertreten hat.
- Sind oder werden dem Partner Rechte Dritter bekannt, die dem Vertragssystem entgegenstehen, hat er dies MBAG in jedem Fall unverzüglich mitzuteilen.
- 4.10 Sämtliche MBAG nach Abschnitt 4 eingeräumte Nutzungsrechte umfassen auch eine entsprechende Nutzung durch verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) der MBAG sowie Unternehmen, an denen die MBAG direkt oder indirekt mit mindestens 50% beteiligt ist, ferner folgende Mercedes-Benz Group AG-Minderheitsbeteiligung: Beijing Benz Automotive Co., Ltd., No. 8 Boxing Road, Beijing Economic Technological Development Area (BDA), Beijing, 100176, China (Volksrepublik). Dies schließt auch die entsprechende Nutzung durch Dritte für die vorstehend aufgeführten Berechtigten mit ein. Als entsprechende Nutzung gelten alle Nutzungsarten für alle Produkte, Prozesse und Dienstleistungen der vorstehend aufgeführten Berechtigten.
- 4.11 Sämtliche nach Abschnitt 4 eingeräumte Nutzungsrechte umfassen auch eine entsprechende Nutzung durch Kooperationspartner (Automobilhersteller) der Mercedes-Benz Gruppe (MBAG und/oder verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) der MBAG) in Bezug auf Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen, die im Rahmen eines Kooperationsprojekts mit MBAG entstehen oder entstanden sind, welches das Vertragssystem ganz oder teilweise umfasst. Abschnitt 4.10 S.2 gilt entsprechend.
- 4.12 Der Partner ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß den Regelungen dieser Abschnitt 4 auch entsprechende Rechte von mit dem Partner verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) sowie von ihm gemäß Abschnitt 10 eingeschalteter Subunternehmen einschließt.
- 4.13 Soweit während der im Rahmen eines Entwicklungsvertrages zu erbringenden Leistungen gemeinsame Arbeitsergebnisse hervorgehen, erhalten die Vertragsparteien für die Zwecke weiterer Forschung und Entwicklung uneingeschränkter Zugang zu diesen gemeinsamen Arbeitsergebnissen einschließlich zu den sich daraus direkt ergebenden Rechten des geistigen Eigentums und zu dem sich daraus direkt ergebendem Know-how. Dem Partner werden jedoch keine Nutzungsrechte eingeräumt an geistigem Eigentum von MBAG und/oder an Know-how von MBAG, welches außerhalb des Vertragsgegenstandes des jeweiligen Entwicklungsvertrages entstanden ist oder noch entsteht. Des Weiteren ist der Partner nicht berechtigt, die gemeinsamen Arbeitsergebnisse zu bewerten, es sei denn in diesen Einkaufsbedingungen oder dem jeweiligen Entwicklungsvertrag ist dies abweichend geregelt.

5 Entwicklungsvergütung

- 5.1 Die für die erfolgreiche Entwicklung einschließlich aller vom Partner bis zum Ende der Entwicklung erbrachten Leistungen zu erstattenden Entwicklungskosten ergeben sich aus dem Entwicklungsvertrag.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Vergütung sonstiger Aufwendungen, stehen dem Partner nicht zu.

- 5.2 Sofern im Entwicklungsvertrag die Vergütung von Teilleistungen nach Erreichen von vereinbarten Meilensteinen vorgesehen ist, erfolgt die Bezahlung einer solchen Teilleistung - wenn keine abweichenden Regelungen getroffen werden - durch Überweisung 30 Kalendertage nach Abnahme (fachlicher Anerkennung) der jeweiligen Teilleistung und Zugang der prüffähigen Rechnung bei MBAG.
- 5.3 Erfolgt vor der Abnahme oder Teilabnahme eine Zahlung durch MBAG, so wird dadurch keine Abnahme oder Teilabnahme bewirkt.

6 Übergabe und Abnahme des Vertragssystems

Die Entwicklung endet mit der Ablieferung des vollständigen Vertragssystems bei MBAG und schriftlicher Abnahme (fachlicher Anerkennung) des Vertragssystems durch MBAG. Reviews und Prüfungen von Zwischenergebnissen sind keine Abnahmen.

7 Mängelansprüche

Bei Mängeln gelten soweit nicht anders geregelt die gesetzlichen werkvertraglichen Vorschriften. Die Mängelansprüche von MBAG verjähren in drei Jahren; die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme.

8 Vertraulichkeit

- 8.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Informationen, insbesondere technische und wirtschaftliche Informationen der jeweils anderen Vertragspartei oder ihrer verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG), die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich zu behandeln (im Folgenden: „Vertrauliche Informationen“). Vertrauliche Informationen können auch solche Informationen sein, die im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) entsprechen.
- 8.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach Abschnitt 8.1 besteht nicht in Bezug auf Informationen, die (i) im Zeitpunkt ihrer Mitteilung an die empfangende Vertragspartei bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung dieser Bestimmungen öffentlich bekannt werden, (ii) sich bereits vor ihrer Mitteilung im Besitz der empfangenden Vertragspartei befanden, (iii) die empfangende Vertragspartei bereits rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, der nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, (iv) die von der empfangenden Vertragspartei unabhängig entwickelt wurden, oder (v) von der empfangenden Vertragspartei aufgrund zwingender gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder zum Schutz eines berechtigten Interesse im Sinne des § 5 GeschGehG, sofern anwendbar, offenzulegen sind. Im Fall von (v) hat die empfangende Vertragspartei, soweit zumutbar, die offenbarende Vertragspartei unverzüglich und vor Offenlegung darüber zu informieren, ihr die Möglichkeit einzuräumen, die Notwendigkeit der Offenlegung anzugreifen, sowie die Offenlegung so gering wie möglich zu halten.
- 8.3 Soweit dies im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien erforderlich ist, sind die Vertragsparteien berechtigt, die Vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei an ihre verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) und ihre Unterlieferanten weiterzugeben.
- 8.4 Die Vertragsparteien sind jeweils dafür verantwortlich, die jeweiligen Empfänger von Vertraulichen Informationen nach Abschnitt 8.3 entsprechend dieser Bestimmungen zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 8.5 Die Vertragsparteien dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben. Der Partner darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MBAG nicht mit dem Namen, den Marken oder den Produkten von MBAG werben oder diese anderweitig verwenden.
- 8.6 Die Regelungen in Abschnitt 4 bleiben unberührt.

9 Kündigung

- 9.1 MBAG kann den Entwicklungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn die Wettbewerbsfähigkeit des Partners hinsichtlich Qualität, Preis, Technologie oder Termintreue erheblich beeinträchtigt ist. In diesem Fall bestehen gegenüber MBAG keinerlei Ansprüche welcher Art auch immer, einschließlich unter anderem Ansprüchen auf Erstattung der Entwicklungskosten, Abbruchkosten, Ansprüchen wegen entgangenen Gewinns oder Ansprüchen wegen Verletzung geistigen Eigentums oder auf Lizenzgebühren.
- 9.2 Während der Durchführung der Entwicklungsarbeiten kann MBAG den Vertrag zudem gemäß des gesetzlichen Kündigungsrechtes des Bestellers (§ 648 BGB) kündigen. Bei einer solchen Kündigung wird dem Partner der bereits geleistete notwendige Aufwand zuzüglich der Nachlaufkosten, nicht aber mehr als die Entwicklungskosten für die

Entwicklung vergütet. Ein Anspruch auf die im jeweiligen Entwicklungsvertrag vereinbarte volle Vergütung besteht nicht. Der Partner ist verpflichtet, die hiernach von MBAG zu erstattenden Beträge so niedrig wie möglich zu halten. Hat der Partner die Kündigung zu vertreten, steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der Vergütung nicht zu.

- 9.3 Das Recht der Vertragsparteien zu einer fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10 Subunternehmer

- 10.1 Der Partner ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MBAG berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen.
- 10.2 Die Zustimmung von MBAG zur Untervergabe an einen Subunternehmer kann bedingt erfolgen und ist widerruflich. MBAG ist zum Widerruf mit sofortiger Wirkung insbesondere dann berechtigt, wenn sich im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens durch Anhörung oder Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung herausstellen sollte, dass beim Subunternehmer ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt oder von einem solchen auszugehen ist.
- 10.3 Der Partner wird die eingesetzten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber MBAG, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz, verpflichten.
- 10.4 Der Partner ist verpflichtet, gegenüber seinen Subunternehmern vertraglich sicherzustellen und auf Verlangen von MBAG vorzuweisen, dass eine Untervergabe an Einzelunternehmer und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) als weitere Nachunternehmer (Sub-Subunternehmer) ausgeschlossen ist, soweit die Leistungserbringung ganz oder teilweise durch einen Prinzipal (Inhaber eines Einzelunternehmens oder Gesellschafter einer GbR) erfolgt oder erfolgen soll.
- 10.5 Der Partner steht dafür ein, dass das Einsatzverbot in Abschnitt 10.4 in der gesamten Kette aller weiteren Nachunternehmer eingehalten wird.
- 10.6 Der Partner sichert zu, dafür einzustehen, dass jeder seiner Subunternehmer und weiteren Nachunternehmer in der gesamten Kette die gesetzlichen Anforderungen zum Mindestlohn gegenüber dessen Mitarbeiter erfüllt.
- 10.7 Der Partner hat MBAG jederzeit auf Verlangen in der gesamten Kette offenzulegen, welche Nachunternehmer zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung der vertraglich ihm gegenüber MBAG obliegenden Leistungspflichten eingesetzt sind und waren.
- 10.8 Der Partner haftet MBAG gegenüber für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.
- 10.9 Verstößt der Partner gegen eine der vorgenannten Pflichten oder Zusicherungen in Abschnitt 10.1 bis 10.7 haftet der Partner gegenüber MBAG für alle daraus entstehenden Schäden. Darüber hinaus sind sich die Vertragsparteien einig, dass ein Verstoß gegen den Inhalt dieser Abschnitt 10 einen wichtigen Grund darstellt, der MBAG zur fristlosen Kündigung des mit dem Partner bestehenden Vertrages berechtigt.

11 Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungsrechte des Partners sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Ansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

12 Rechte an MBAG-Daten

Für die Rechte der Vertragsparteien an Daten, die bei der Zusammenarbeit von MBAG und Partner entstehen oder verwendet werden, gilt:

- 12.1 „MBAG-Daten“ sind alle Daten, die (i) MBAG selbst, ein mit der MBAG verbundenes Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) oder ein von MBAG beauftragter Dritter dem Partner oder einem von ihm beauftragten Dritten bereitstellt und/oder (ii) bei Verwendung der Lieferungen und Leistungen des Partners für Fahrzeuge oder bei der Fahrzeugnutzung oder im Fahrzeug (insbesondere in Steuergeräten oder Sensoren) entstehen, gesammelt, gespeichert oder genutzt werden sowie (iii) aus solchen Daten hervorgegangene oder abgeleitete Daten. Dies gilt für solche Daten jeweils insgesamt in ihrer jeweiligen Form.
- Keine MBAG-Daten sind etwa Bauteile, Hardware, Software, IT-Systeme, Sourcecode, Skizzen, Entwicklungsleistungen und daraus bestehende Arbeitsergebnisse des Partners selbst.
- 12.2 Im Verhältnis zwischen dem Partner und MBAG stehen die Rechte an MBAG-Daten dauerhaft, (örtlich, sachlich und inhaltlich) uneingeschränkt und unwiderruflich alleine MBAG zu. Das umfasst auch alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten.
- Für andere Daten, auf die MBAG im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Partners bestimmungsgemäß Zugriff erhält, stehen MBAG diese Rechte nur nicht-ausschließlich zu.

- 12.3. Der Partner ist berechtigt, MBAG-Daten nur für die beauftragte Leistungserbringung in dem Umfang gemäß Leistungsbeschreibung zu nutzen, jedoch nicht darüber hinaus oder für andere Zwecke.

Ist der Partner zur Weitergabe der MBAG-Daten an einen für dessen Leistungen beauftragten Dritten berechtigt, so ist Voraussetzung dafür, dass der Partner die hier geregelten Rechte zuvor auch mit dem beauftragten Dritten zugunsten von MBAG vereinbart. Auf Verlangen von MBAG ist hierüber Auskunft zu geben und geeigneter Nachweis zu führen.

- 12.4 Soweit der Partner einen Zugang zu personenbezogenen MBAG-Daten erhält, werden die Vertragsparteien dafür erforderliche Vereinbarungen gesondert treffen. Der Partner sorgt für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen in seinem Einflussbereich.

13 Sonstige Bestimmungen

- 13.1 Der Partner ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Partner beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht MBAG ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Partner bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Partner verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit MBAG betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.
- 13.2 Der Partner verpflichtet sich, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmerentendegesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge, festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu gewähren.
- 13.3 Für Änderungen und Ergänzungen des Entwicklungsvertrags oder dieser Einkaufsbedingungen gelten die Regelungen in Abschnitt 1.3 entsprechend. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 13.4 Reicht der Regelungsgehalt einzelner Bestimmungen des Entwicklungsvertrags oder dieser Einkaufsbedingungen über das Vertragsende hinaus, bleiben diese Bestimmungen insoweit auch nach dem Ende des Entwicklungsvertrages wirksam. Durch die Beendigung der Entwicklungsleistung oder des Entwicklungsvertrages (z.B. durch Abnahme nach Abschnitt 6 oder bei Kündigung nach Abschnitt 9) wird insbesondere die Weitergeltung der Regelungen in den Abschnitten 4 und 8 nicht berührt.
- 13.5 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 13.6 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 13.7 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Stuttgart (Mitte), Deutschland. Jede Vertragspartei kann jedoch auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden.